LAND TIROL

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und
Rechnungsabschluss für das Jahr 2021

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck), Tel. 0512-508-3702
Redaktion: Mag. Karin Raggl

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2021

Innsbruck, im Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

1. Einleitung 4

2. Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen 4

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen 4

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz 4

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen 5

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission 6

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen 6

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2021 8

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds 8

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle 8

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten 12

8. Rechnungsabschluss 2021 17

Vorwort

20 Jahre Engagement für Betroffene

Die medizinischen Leistungen an den neun öffentlichen Krankenanstalten in Tirol sind herausragend und auf höchstem Niveau. Kranke und verletzte Menschen erhalten die bestmögliche Versorgung auf dem neuesten Stand der Technik und persönliche Betreuung.

Bei all den Vorteilen, die der persönliche Kontakt zwischen medizinischem Personal und Patientinnen und Patienten hat und die auch die neuesten Entwicklungen mit sich bringen – von wachsenden Informationsmöglichkeiten und mehr Selbstbestimmung auf Seite der Patientinnen und Patienten über modernste Technologien und Telemedizin auf der Seite der Ärztinnen und Ärzte – bedeutet die Zusammenarbeit zwischen Menschen auch immer, dass Fehler oder Irrtümer in Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen werden können.

Seit 20 Jahren bietet der Tiroler Patientenentschädigungsfonds unbürokratische Hilfestellung und Entschädigung für betroffene Patientinnen und Patienten in den öffentlichen Krankenanstalten in Tirol, wenn eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist.

Dieses Angebot zur außergerichtlichen Schadensabwicklung hat sich als Hilfestellung für betroffene Patientinnen und Patienten bewährt. Bei der Antragstellung unterstützen als Entschädigungsbeauftragte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tiroler Patienten-vertretung. Das anschließende Verfahren vor der Entschädigungskommission ist kostenlos. Die für die angemessene Beurteilung der einzelnen Fälle notwendige Expertise ist durch juristisches und medizinisches Expertenwissen der Kommissionsmitglieder sichergestellt. Ziel ist stets eine möglichst rasche und unbürokratische Bearbeitung. Im vergangenen Jahr konnten wieder viele Geschädigte mit den Leistungen des Fonds unterstützt werden, der ein wichtiges Auffangnetz in rechtlich diffizilen Fällen bildet.

Ich bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tiroler Patientenentschädigungsfonds für ihr unermüdliches Wirken zum Wohle der Patientinnen und Patienten!

Ihre

Mag[a] Annette Leja

Landesrätin für Gesundheit

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das 20. Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2021 Bericht erstattet.

2. Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Gemäß §41a Abs.4 haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Pflegetag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es neun Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, ö. Landeskrankenhaus Hochzirl-Natters, a.ö. Landeskrankenhaus Hall i.T., a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz, a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T., a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte und a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams.

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in der Sitzung vom 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259, kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltete in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2021 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer

Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.
Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen. Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingten Krankenhausaufenthalten stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2021

Im Jahr 2021 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt:

- **Mitglieder der Entschädigungskommission**

Dr. Gisela Mayr-Strimitzer (Ersatzmitglied: Dr. Josef Hauser)
Mag. Petra Brandstätter (Ersatzmitglied: Mag. Karl Voigt)
Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

- **Vorsitzende der Entschädigungskommission**

Dr. Gisela Mayr-Strimitzer (Stellvertreter: Dr. Josef Hauser)

- **Entschädigungsbeauftragter**

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds wurden durch die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2021 wurden 96 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 55 auf Frauen und 41 auf Männer entfielen. In den 10 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 101 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 66 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 32 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In 3 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren. Trotz der aktuellen Corona-Situation (COVID 19) seit März 2020 waren die Mitglieder der Entschädigungskommission bemüht, jeden Monat eine Sitzung abzuhalten.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 66 Entschädigungszahlungen des Jahres 2021 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	33 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters *	0 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	8 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	5 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	4 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	5 Fälle
a.ö. BKH Lienz	3 Fälle
a.ö. BKH Reutte	5 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	3 Fälle

*) Zusammenlegung des LKH Hochzirl und des LKH Natters zum LKH Hochzirl - Natters ab 1.1.2015

Dem LKH Hall werden jene Fälle zugerechnet, die sich seit der Fusion vom BKH Hall mit dem PKH Hall (also nach dem 31. Dezember 2010) ereignet haben. Frühere Fälle werden getrennt unter PKH Hall oder BKH Hall ausgewiesen.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 436.380,-- ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 6.611,82. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,00	€ 5.845,79
2003	€ 168.500,00	€ 5.106,06
2004	€ 356.500,00	€ 5.320,90
2005	€ 304.500,00	€ 5.437,50
2006	€ 475.800,00	€ 6.895,65
2007	€ 693.000,00	€ 9.240,00
2008	€ 1.208.400,00	€ 8.276,71
2009	€ 555.100,00	€ 8.285,07
2010	€ 497.500,00	€ 7.210,14
2011	€ 607.800,00	€ 8.326,03
2012	€ 813.500,00	€ 8.939,56
2013	€ 448.200,00	€ 7.114,29
2014	€ 440.300,00	€ 8.633,33
2015	€ 461.520,00	€ 6.072,63
2016	€ 695.310,00	€ 7.901,25
2017	€ 651.100,00	€ 9.575,00
2018	€ 646.350,00	€ 7.787,35
2019	€ 516.800,00	€ 7.600,00
2020	€ 529.300,00	€ 9.285,96
2021	€ 436.380,00	€ 6.611,82

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 10.616.930,00 ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2021 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.665,65.

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2021 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 2.046 Fällen näher befasst, von denen 1.145 auf Frauen und 901 auf Männer entfielen.

In drei Beschwerdefällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. wurde dieser im Antrag nicht bekannt gegeben. In diesen drei Fällen wurde keine Entschädigungsleistung ausbezahlt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1.111 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters *	11 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	101 Fälle
ö. PKH des Landes Tirol in Hall **	4 Fälle
a.ö. BKH Hall in Tirol	101 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	89 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	164 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	161 Fälle
a.ö. BKH Lienz	96 Fälle
a.ö. BKH Reutte	74 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	113 Fälle
a.ö. KH der Stadt Kitzbühel	18 Fälle

*) Zusammenlegung des LKH Hochzirl und des LKH Natters zum LKH Hochzirl - Natters ab 1.1.2015
**) Zusammenlegung des PKH und des BKH Hall i.T. zum LKH Hall i.T. ab 1.1.2011

Das KH Kitzbühel wurde mit 31. Dezember 2009 geschlossen. Alle in der Gesamtstatistik angeführten Fälle betreffen daher Behandlungen, die vor dem 31. Dezember 2009 stattgefunden haben.

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1 Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Unsere Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission.

An den Sitzungen der Entschädigungskommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil. Wir informieren unsere Klientinnen und Klienten unmittelbar im Anschluss an jede Sitzung über das Ergebnis und bieten ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich Menschen an uns als Patientenvertretung wenden, erhalten sie eine umfassende Beratung über ihre Rechte als Patientinnen und Patienten und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegens. Zu diesen Möglichkeiten zählt neben der Einholung der Behandlungsunterlagen, der Einschätzung durch unsere Vertrauensärzte, der Direktverhandlung mit dem jeweiligen Gesundheitsdienste-Anbieter bzw. seinem Haftpflichtversicherer und der Schlichtung durch die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer unter anderem auch die Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Wir bieten unseren Klientinnen und Klienten, falls erforderlich oder gewünscht, auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars an.

In unserer Funktion als Patientenvertreter beschaffen wir regelmäßig im Zuge der einzelnen Interventionen bereits vorweg auch die notwendigen Unterlagen für eine Antragstellung an den Entschädigungsfonds. Gleichzeitig prüfen wir die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2 Statistik

Wir haben als Entschädigungsbeauftragte für die zehn Sitzungen des Jahres 2021 insgesamt 101 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei Wiedervorlagen nach Zurückstellungen außer Acht bleiben. Nach der Entscheidung der Kommission wurde in 66 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Entschädigungsleistungen betrug € 436.380,00. In 32 Fällen wurde abschlägig entschieden. In drei Fällen wurde die Entscheidung vertagt.

7.3 Entwicklungen und Schlussfolgerungen

Die dargestellten Zahlen und die Entscheidungspraxis der Fondskommission stellen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds unter Beweis:

Die Klärung der Haftung für behauptete medizinische Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich versucht werden.

Viele Menschen können oder wollen sich dafür keine Rechtsschutz-Versicherung bzw. keine anwaltliche Vertretung leisten. Aus diesen und auch aus anderen Gründen meiden viele Patientinnen und Patienten den Gerichtsweg oder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes selbst dann, wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Sogar etwa ein Fünftel allein unserer Klientinnen und Klienten verfügt über eine Rechtsschutz-Versicherung, nimmt diese aber für das medizinische Beschwerdeanliegen nicht in Anspruch. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen etwa in Krankenanstalten trotz vorhandener rechtlicher Möglichkeiten oftmals ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird hingegen bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ausschließlich außergerichtlich tätig. Selbst wenn wir häufig am Vergleichsweg eine Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen können, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle legen wir dann in unserer Funktion als Entschädigungsbeauftragte der Entschädigungskommission des Patientenentschädigungsfonds zur Entscheidung vor.

Die Anfragen von Patientinnen und Patienten und die Beschwerdefälle im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen nehmen dabei ständig zu. So war die Anzahl der im Jahr 2019 bei uns vorgebrachten Beschwerdefälle betreffend Krankenanstalten um fast 50% (!), im ersten Jahr der Corona-Pandemie (2020) trotz der massiven Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen beim Parteienverkehr immerhin noch um 30% höher als im Jahr 2012. Der Personalstand wurde darauf im Bereich der Sachbearbeitung mittlerweile um ein Viertel verstärkt. Im zweiten pandemischen Jahr 2021 war nun die Anzahl der Beschwerdefälle

betreffend Krankenanstalten neuerlich um 60% höher als im Jahr 2012. An diese Feststellungen schließt sich jedoch unsere Forderung als Entschädigungsbeauftragte, nicht nur die Ressourcen in der Sachbearbeitung zu verstärken, sondern auch die medizinische Expertise bei der Tiroler Patientenvertretung weiter zu vertiefen, um das Niveau bei der Prüfung komplexer werdender medizinischer Behandlungen weiterhin hoch halten zu können. Damit könnte bewirkt werden, dass möglichst viele Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geklärt und erfolgreich mit den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgewickelt werden können. Diese Forderung fand sich bereits in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung im Jahr 2009.

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger Klientinnen bzw. Klienten und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patientinnen und Patienten gespeist wird, wird nämlich häufig als ungerecht empfunden. Mit der Zuerkennung einer Leistung aus dem Patientenentschädigungsfonds bleibt nämlich die eigentliche Haftungsfrage zu einem Schadensfall bis zum Eintritt der Verjährung mangels Gerichtsentscheid oder Vergleichslösung offen. Wenn sich die Geschädigte bzw. der Geschädigte mit der Entscheidung der Entschädigungskommission zufriedengibt, gereicht dies auch dem Behandler bzw. der Behandlerin der betroffenen Krankenanstalt und auch deren Haftpflichtversicherung zum Vorteil. Diese Lösungsmöglichkeit für Behandlungsschäden finanzieren jedoch nur die Patientinnen und Patienten mit ihren Beiträgen an den Patientenentschädigungsfonds. Zum Ausgleich dieser Lasten und Vorteile sollten auch die Träger der Krankenanstalten bzw. deren Haftpflichtversicherungen einen Beitrag zu den Fondseinnahmen leisten. Dieses Anliegen wurde vielfach und nicht zuletzt im Zusammenhang mit Arbeiten an einer Neufassung der Patientencharta im Gesundheitsministerium als Forderung eingebracht. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich offenbar zum Erliegen gekommen, wir haben jedenfalls schon seit längerem keine Nachrichten mehr darüber erhalten. Wir werden jedoch nicht müde, an diese Problematik zu erinnern.

Von manchen Klientinnen und Klienten wird außerdem zurecht eine Ungerechtigkeit auch darin erblickt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Patientinnen und Patienten in privaten Krankenanstalten haben keinen Zugang zu seinen Leistungen, von Patientinnen und Patienten niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ganz zu schweigen. Diese sind nicht einmal von der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung umfasst. Der Umstand der fehlenden Zuständigkeit der Patientenvertretung für den niedergelassenen Bereich wurde auch vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung im Jahre 2018 kritisiert bzw. aufgezeigt und war Gegenstand von Entschließungen des Tiroler Landtages in den Jahren 2011 und 2019.

Die Verbesserung der Regelungen über die Entschädigungsfonds in den Ländern und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften in den Ländern gehören demgemäß bereits zu unseren alten, noch nicht erfüllten Forderungen. Diese Anliegen wurden nicht nur auf Landesebene artikuliert, sondern unter anderem auch periodisch durch die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patientenanwälte den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern vorgetragen.

Darüber hinaus geben die Entwicklungen im Rahmen der Spitalsreform Anlass zur Sorge für die finanzielle Ausstattung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. So führt die voranschreitende Bettenreduktion in den Fondskrankenanstalten und die bewusst vorangetriebene Strukturveränderung mit der zunehmenden Abkehr vom stationären Aufenthalt hin zur tages- bzw. wochenklinischen Versorgung unter anderem zu kostenrelevanten Verlagerungen, die geringere Einkünfte für den Patientenentschädigungsfonds erwarten lassen. Dies wird den Patientenentschädigungsfonds in seiner Leistungsfähigkeit weiter schwächen, da die strukturelle Streichung stationärer Betten den Wegfall notwendiger Einnahmen bedeutet. Nicht zuletzt erwarte ich auch durch die Lenkungsmaßnahmen zur Abwendung der Covid-19-Pandemie mit einer dadurch einhergehenden Senkung der stationären Aufenthalte auch sinkende Einnahmen für den Fonds. Um die Leistungsfähigkeit des Tiroler Patientenentschädigungsfonds langfristig erhalten zu können, wäre möglicherweise als „letztes Mittel“ eine Erhöhung der seit der Einrichtung des Fonds vor fast 20 Jahren gleich gebliebenen Beiträge der Patientinnen und Patienten in Erwägung zu ziehen.

Insgesamt bin ich jedoch sehr dankbar dafür, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds die Beiträge der Patientinnen und Patienten im Rahmen seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sehr gut verwaltet. Es mag nun sein und liegt in der Natur der Sache, dass wir als Entschädigungsbeauftragte mit einzelnen Entscheidungen der Entschädigungskommission nicht einverstanden sind. Gesamthaft betrachtet nehme ich mit Genugtuung wahr, dass das von den Patientinnen und Patienten in den Fonds einbezahlte Geld auch tatsächlich zur Gänze dem Zweck des Fonds entsprechend verwendet wird.

Ich bin daher überzeugt davon, dass unsere Zusammenarbeit mit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds auch weiterhin effizient und reibungslos funktionieren wird.

Umso mehr hoffe ich, dass die Einrichtung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds angesichts der beschriebenen strukturellen Veränderungen im Bereich des Gesundheitswesens zum Nutzen aller Beteiligten, aber mit einem Blick auf eine gerechte Verteilung der Nutzen, Risiken und Lasten, weiterentwickelt wird.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2021

Erfolgsrechnung 2021

	Aufwendungen	Erträge
Entschädigungsleistungen	436.380,00	
Sonstige Aufwendungen	53,94	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		446.217,05
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		6.200,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		61,54
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		
Zwischensumme	436.433,94	452.478,59
Gebarungsergebnis (Mehreinnahme)	16.044,65	
Summe	452.478,59	452.478,59

Vermögensnachweis zum 31.12.2021

		Aktiva	Passiva
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT26 5700 0200 1101 9138		615.689,41	
Verbindlichkeit an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG)			12.882,95
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen			0,00
Anfängliches Kapital	586.761,81		
Gebarungsergebnis	16.044,65		
Kapital zum 31.12.2021	602.806,46		602.806,46
Summe		615.689,41	615.689,41